

Wie viel ist mein Pferd wert?

Immer wieder führt die Frage nach dem Wert eines Pferdes zu Streit. Versicherungen und Gerichte holen zu dieser Frage dann Sachverständigengutachten ein. Deren Ergebnis kann der Pferdeeigentümer oft nicht nachvollziehen.

Gleich ob im Rahmen einer kaufrechtlichen Angelegenheit, eines Weideunfalls oder einer anderen Haftungsangelegenheit - der Wertermittlung liegt meist ein Schadensfall zugrunde, bei dem das eigene Pferd verletzt oder krank wurde oder gar zu Tode kam.

Wird festgestellt dass, egal aus welchem Grunde, wegen der Beeinträchtigung oder Verlust des Pferdes ein Anspruch gegen einen Dritten oder eine Versicherung auf Schadensersatz besteht, stellt sich die Frage nach dem (Minder-)wert des Tieres. Sämtliche Faktoren, die in der Vorstellung des privaten Pferdeliebhavers eine Rolle spielen, nämlich zu welchem Preis er das Pferd erworben hat oder wie lange es sich bereits in seinem Besitz befand, dass es selbst ausgebildet und auf Turnieren vorgestellt wurde, welche Kosten für Unterhalt, Unterricht und Beritt jahrelang aufgewandt wurden, oder dass die gesamte Familie darauf gut reiten konnte - all dies wird in die Bewertung wenig einfließen. Noch weniger die oftmals tragischen Umstände, unter denen das Pferd zu Schaden gekommen ist. Auch wenn man meint, gewerbliche Pferdebesitzer seien in dieser Hinsicht etwas realistischer, hängt auch für sie die Preiserzielung häufig von subjektiven Faktoren ab. Kunden- und Vermittlerkontakte zu einer bestimmten Käuferschicht, die „Chemie“ zwischen Pferd und Reiter im konkreten Fall und nicht

zuletzt das Verkaufstalent des Verkäufers bestimmt schließlich den vom Kunden gezahlten Preis. Ferner ist bekannt, dass auf Auktionen mitunter Phantasiepreise für Pferde oder Fohlen gezahlt werden. Der entgangene erwartete Gewinn bei Zucht- oder Rennpferden ist wieder ein ganz anderes Kapitel.

Auch hier spielen hohe Zukunftserwartungen, das sogenannte „subjektive Spekulationsinteresse“ eine Rolle.

Ebenso groß, wie diese Emotionalität, in der Rechtsprechung mit dem Begriff „Affektionsinteresse“ bezeichnet, im Zusammenhang mit den Preisen in der Pferdewelt sein dürfte, so gering fällt dieselbe bei der Abwicklung von Schadensfällen aus.

Die Sachverständigengutachter und mit ihnen die (jeden-

falls bisherige) Rechtsprechung gehen davon aus, dass sich die Preisbildung auch bei Pferden in erster Linie nach objektiven Kriterien vollzieht und sich subjektive Erwägungen des Käufers nur begrenzt auf den ansonsten bestehenden objektiven Marktpreis auswirken (BGH, 18.12.2002).

Die Gutachter gehen bei der Wertermittlung streng nach wissenschaftlicher Methodik vor. Jeweils auf den konkreten Bewertungsanlass bezogen werden verschiedene anerkannte Bewertungsmethoden angewandt: das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren sowie das Ersatzwertverfahren.

Nach dem am häufigsten verwendeten Vergleichswertverfahren wird der objektiv auf dem Markt zu erzielende

Verkaufspreis für das Pferd ermittelt. Hierbei werden sämtliche



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

vom Eigentümer belegten wertbildenden Merkmale des Pferdes berücksichtigt: Alter, Gesundheit, Abstammung, Exterieur, Farbe, Größe, Rittigkeit, erbrachte Leistungen, Charakter etc... Je nach Verwendung und Funktion des Pferdes erfahren einzelne dieser Faktoren eine höhere oder niedrigere Gewichtung.

Es wird geprüft, ob für das Pferd eine Vergleichsgruppe am Markt existiert und wie es zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung in diese Gruppe einzuordnen ist.

Dabei lässt sich die Tendenz erkennen, dass die erzielten Durchschnittspreise für die große Masse der Reitpferde sinken und auch weit unter Auktionspreisen liegen. Hier besteht offenbar ein Überangebot, während Nachfrage und Angebot bei den Pferden auf sehr hohem Leistungs-niveau die Preise weiter ansteigen lassen. Am schwierigsten dürfte hier wohl die Gruppe der Pferde zu beurteilen sein, die irgendwo dazwischen liegt - d. h. Pferde, die M- oder S-Niveau erreicht haben und deren erwarteter Erfolg maßgeblich von der reiterlichen Förderung abhängt. Existiert für ein Pferd kein repräsentativer Markt, wie z. B. bei Pferden im Aufzuchtalter, können im Wege des Ersatzwertverfahrens zu einem fiktiv ermittelten Verkehrswert im Fohlenalter die Aufzucht- und Haltungskosten bis zum Bewertungszeitpunkt hinzugerechnet werden.



Illustration: Uli Schnitkemper

ULI SCHNITKEMPER

Olga A. Voy

Ungerechtfertigte Preiserhöhung?

Frage: Seit acht Jahren habe ich meine Stute in einem Pensionsstall stehen.

Der Stallbesitzer hat jetzt aber die Stallmiete in den letzten sieben Monaten, in zweimonatigen Abständen, um jeweils zehn Euro aus unterschiedlichen Gründen erhöht. Seit Mai will er nochmals 20 € mehr haben, so dass die Miete von anfangs 90 € auf mittlerweile 140 € erhöht wurde.

Die letzte Begründung waren die erhöhten Futterkosten. Es werden lediglich Heu und Stroh gestellt, welches auch noch von sehr schlechter Qualität ist.

Kann der Stallbesitzer einfach die Miete in einem so kurzen Zeitraum erhöhen? Wo hört die Preisschraube auf? Ich bin berentet und beim besten Willen nicht in der Lage, die von ihm geforderten 140 € Euro zu bezahlen.

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Wenn es keinen schriftlichen Pensionsvertrag

gibt, in dem genau festgelegt ist, unter welchen Umständen wann und in welcher Höhe der Stallbesitzer die Stallmiete erhöhen darf, dann gibt es im Grunde genommen keine gesetzlichen Regeln, die der Stallbesitzer für eine Preiserhöhung beachten müsste.

Sicherlich gibt es im Mietrecht eine Reihe von Voraussetzungen und Regeln, an die ein Vermieter gebunden ist, wenn er die Miete für eine Wohnung erhöhen will.

Diese Regeln sind aber nicht auf den Pferdepensionsvertrag anwendbar, da dies kein Mietvertrag im Sinne des Gesetzes ist, sondern allenfalls mietvertragliche Elemente beinhaltet.

Es lässt sich höchstens grob an diesen Vorschriften orientieren, um zu einer angemessenen und sachgemäßen Lösung zu kommen.

So sollte der Stallbesitzer meines Erachtens eine Preiserhöhung rechtfertigen können und sie rechtzeitig vorher ankündigen, so dass den Einstallern genügend Zeit bleibt, den Vertrag noch vor Eintritt der Preiserhöhung ordentlich zu kündigen und sich nach einem anderen Stall umzusehen.

Wenn das Futter allerdings eine schlechte Qualität hat, besteht Ihrerseits die Möglichkeit die Stallmiete zu mindern. So könnten Sie, wenigstens zunächst, die Preiserhöhung umgehen.

Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de